

Die Bücherzensur

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **37 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Die Bücherzensur.

Alle Mitglieder der Zensurkommission, außer dem Präsidenten, beschäftigten sich ausschließlich mit der Zensur der Bücher. Jeder Zensor hatte eine Anzahl Buchhandlungen, Druckereien und Bibliotheken, sog. Lesekabinette, unter seiner Aufsicht.

Zuvor sollen an dieser Stelle ein paar Bemerkungen über die Mitglieder der Kommission eingeschoben werden. Das Präsidium wurde mit verschiedenen Mitgliedern des Kleinen Rates besetzt. Der erste Präsident war Kirchberger von Mont (1810—1813 und 1819). Seine Nachfolger wurden die Ratsherren J. Ludw. Wurstemberger (1814—1816), Bernh. Rud. v. Diesbach (1817 und 1818), G. A. v. Gingins-Chevilly (1820), Sedelmeister B. L. v. Muralt (1820—1831). Der Theologieprofessor Gottl. Hünerwadel war während der ganzen Zeit von 1810 bis 1831 der Vertreter der Akademie. 1810 wurden die Schreiber dreier Räte, Ratschreiber S. A. Gruber, Staatsratschreiber A. J. Benoit und Justizratschreiber Carl Zeerleder zu Assessoren der Zensurkommission ernannt. Des weitem fiel die Wahl naturgemäß auf Bibliothekar J. B. Tscharner. Das siebente Mitglied war Tschiffeli von Stabroek. Im Lauf der Jahre änderte sich die Zusammensetzung der Kommission. Von 1820 an wurde immer ein Geistlicher als Sachverständiger für die vielen pietistischen Broschüren in die Behörde gewählt: 1820 war dies Helfer J. J. Gysi vom Münster, nachher Pfarrer Ebersold (1821—1831). 1819 trat der als Kunstfreund bekannte Sigmund v. Wagner in die Kommission ein. Er besaß in seiner Kenntniß der Literatur die für einen Zensor nötigen Qualitäten. Er war auch Mitglied der Bibliothekskommission¹⁾.

¹⁾ Von 1822 an bestand die Kommission aus: von Muralt als Präsident, Prof. Hünerwadel, Pfarrer Ebersold, G. L. v. Büren v. Worblafen, Sigm. v. Wagner, Oberst J. L. Wurstemberger, D. A. v. Wattenwyl v. Peterlingen.

Im Anhang ist die Liste der während der Mediation und Restauration verbotenen Bücher zusammengestellt. In der Mediation wurden fast ausschließlich unsittliche Bücher untersagt, politische finden sich in der Liste nur ganz vereinzelt. Das änderte sich in der Restauration, wo weit mehr politische Literatur verboten wurde und die Zahl der nicht bewilligten unmoralischen Schriften sank. Das ist wohl darum so, weil die Restauration die liberale Opposition herausbeschwor und am meisten mit ihr zu kämpfen hatte.

Der äußerst leidenschaftliche Karl Ludwig Haller bereitete der Zensurkommission am meisten Unannehmlichkeiten. Sein schon erwähntes Verbot des Schnell'schen Werkes über den Zivilprozeß entfesselte eine heftige Diskussion. Großes Aufsehen erregte seine Schrift „Ueber die Konstitution der spanischen Cortes“. Der Präsident der Behörde erlaubte das Buch, ohne es genauer studiert zu haben, wahrscheinlich im guten Glauben, daß es keine VerstöÙe gegen die offiziellen, politischen Ansichten enthalte. Dem war aber nicht so. Der Kleine Rat billigte die Angriffe auf die neue, „der Eidgenossenschaft officiel notifizierte Verfassung Spaniens“ ²⁾ keineswegs. Er fand es „bemühend, das bisher von allen europäischen Staaten beobachtete Still-schweigen über die Veränderung der Verfassung von Spanien, von hiesiger kleinen Republik aus, und zwar auf sehr bittere Weise gebrochen zu sehen ¹⁾“. Das lief aller politischen Vorsicht zuwider. Weiter fanden sich Stellen in dem Werk, die die Verbindlichkeit des Eides und den Loskauf von Zehnten und Grundgerechtigkeiten verneinten. All dies machte ein Verbot des Buches nötig. Der Fall war aber insofern kompliziert, als Haller Mitglied des Geheimen Rates, also der vorgesetzten Behörde der Zensurkommission, war. Dadurch waren

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 29. Mai 1820.

dieser die Hände mehr oder weniger gebunden. Es wurde nötig, daß der Kleine Rat das von der Zensurkommission ausgesprochene Verbot des Hallerschen Buches durch eine Publikation in den Zeitungen sanktionierte.

Ein Jahr später mußte ein neues Verbot gegen eine Hallersche Schrift ausgesprochen werden, nämlich gegen sein „Sendschreiben an seine Familie über seinen Rücktritt in die römisch-katholische Kirche“.

Auf Casanovas Denkwürdigkeiten fahndeten die Zensoren überall, denn der 6. Band derselben war „von höchst unmoralischem und selbst beleidigendem Inhalt für mehrere angesehene Personen von Bern, indem von deren noch nicht längst verstorbenen Voreltern auf sehr ungeziemende Weise Erwähnung geschieht ¹⁾“.

Immer wieder schritt die Zensurkommission gegen mystische und schwärmerisch-religiöse Bücher ein. Die Verbote gegen solche Literatur geschahen vielfach auf Veranlassung des Kirchenrats hin. Es handelte sich dabei um pietistische Schriften, gegen die die offizielle Kirche scharf Front machte.

Die Bibliothek der Lesegesellschaft wurde milder zensuriert als andere Bibliotheken, weil die Lesegesellschaft eine geschlossene Gesellschaft war, die der ernsthaften Bildung diene. Der Eintritt in dieselbe konnte nur geschehen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder damit einverstanden war. Die Zensurbehörde konnte in diesem Fall, wie sie selbst sagte, nicht alle guten Werke, die nur eine schädliche Stelle enthielten, verbieten. Daraus ist ersichtlich, daß eine strenge Zensur nur da gehandhabt wurde, wo die Erzeugnisse der Presse an die breite Oeffentlichkeit gelangten. Für sich selbst hielt die regierende Oberschicht eine Zensur nicht für notwendig. In einem Schreiben des Kleinen Rats an die Zensurkommission ²⁾ heißt es,

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 26. November 1825.

²⁾ Akten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

daß es weder möglich noch selbst rätlich wäre, Privaten und Männern von Vermögen und Bildung verbieten zu wollen, sich Bücher jeder Art verschreiben zu können. Die patriarchalische Einstellung tritt hier klar zutage.

Anstelle des gesetzlichen Schutzes eines Autors gegen unerlaubten Nachdruck standen damals die Privilegien.

Bern stellte dem Komponisten Hanns Georg Nägeli von Zürich ein solches Privilegium aus ¹⁾. Schillers Erben bewarben sich bei der obersten Bundesbehörde um ein Privileg gegen unstatthafter Nachdruck der Werke des großen Dichters. In Bern wurde dasselbe auf Empfehlung der Zensurkommission gewährt ²⁾.

Ein Dokument des Aufkommens der Fremdenindustrie findet sich auch im Protokoll der Zensurbehörde. Im Sommer 1830 bewarben sich zwei Buchhandlungen, Berzobat & Co. in Genf und Roullier in Lausanne, um die Bewilligung, in Interlaken einen Laden mit englischen und französischen Büchern und ein Lesekabinett mit Zeitschriften zu eröffnen. Sie verlangten die Bewilligung nur während des Sommers, solange die Fremden in Interlaken weilten ³⁾.

Ein anderes Zeichen der neuen Zeit war die erste Niederlassung der Filiale einer Großbuchhandlung. Im September 1830 bewarb sich Johann Körber um das Patent für eine Buchhandlung, die er teils auf eigene Rechnung, teils als Filiale der Buchhandlung Huber & Co. in St. Gallen führen wollte. Als Zweiggeschäft der Buchhandlung Huber & Co. hatte er direkte Verbindungen mit den Buchhandlungen des In- und Auslandes und war dadurch imstande, das Publikum schneller und billiger zu bedienen. Die schon bestehenden Buchhandlungen spürten in Körber sofort einen gefährlichen Konkurrenten.

¹⁾ Akten der Zensurkommission vom 31. März 1828.

²⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 19. August 1829.

³⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 9. Juni 1830.

Er besaß die Vorteile des aufkommenden Großhandels und bedrohte damit die Existenz der Buchhandlung alten Systems. Die schon ansässigen bernischen Buchhändler reichten eine Petition an die Zensurkommission ein, in der sie betonten, daß eine weitere Buchhandlung zur Bedienung des Publikums nicht nötig sei, daß sie imstande wären, ebenso schnell wie Körber zu bedienen, und daß durch diesen die Zensur erschwert werde. Die Zensurkommission unterstützte diese Bittschrift und erklärte, daß „der Buchhandel nicht mit andern Warenhandlungen in die nämliche Klasse gesetzt, noch nach allgemeinen Grundsätzen von Gewerbefreiheit behandelt werden könne, da es bei seiner moralischen Wichtigkeit, und da wie bekannt Buchdruckereien und Buchhandlungen dermalen gleichsam die Laboratorien sind, worin sowohl politische als religiöse Bewegungen oder Abirrungen verbreitet werden, es vorzüglich darauf ankomme, daß derselbe immer nur von durch lange Erfahrung bekannten Personen geführt werde¹⁾. Doch die Petition war etwas zu spät eingereicht worden. Körber besaß schon die Niederlassungsbewilligung und hatte sich bereits einen Laden und ein Magazin erworben. Die Räte erteilten ihm die Erlaubnis, sein Geschäft zu eröffnen. Wahrscheinlich war es ihnen auch angenehm, eine moderne Buchhandlung zu ihrer Verfügung zu haben, und dazu mußten sie in jenem Zeitpunkt schon eingesehen haben, daß der aufkommende Großhandel und die Gewerbefreiheit nicht mehr zurückzudämmen wären.

IV. Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zur übrigen Schweiz.

Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zu den andern Kantonen waren nur indirekte. Der Kleine Rat oder der Geheime Rat vermittelten sie. Wir

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 27. September 1830.